

Hundesteuersatzung der Gemeinde Berkenbrück

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08]) S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in ihrer Sitzung am **26.11.2014** folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist die Haltung von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Berkenbrück.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer übergeben oder in einem Tierheim abgegeben worden ist. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|--|-----------|
| a) für den ersten Hund | 32,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | 60,00 EUR |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 80,00 EUR |
| d) Die Zwingersteuer beträgt 200,00 €. | |

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 4 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 ist das Doppelte der festgelegten Steuersätze zu zahlen.

§ 3 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
1. Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

- (2) Hunde insbesondere folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Nr. 1:

1. American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Bullterrier,
4. Staffordshire Bullterrier und
5. Tosa Inu.

- (2) Hunde nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, für die der Hundehalter durch amtliches Negativzeugnis nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung gleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

1. Alano,
2. Bullmastiff,
3. Cane Corso,
4. Dobermann,
5. Dogo Argentino,
6. Dogue de Bordeaux,
7. Fila Brasileiro,
8. Mastiff,
9. Mastin Español,
10. Mastino Napoletano,
11. Perro de Presa Canario,
12. Perro de Presa Mallorquin und
13. Rottweiler.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Berkenbrück aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder und Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Entsprechende Nachweise bzw. amtsärztlichen Zeugnisses sind mit der Antragsstellung beizubringen.
- (3) Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden des Zolls, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes aus dienstlichen Gründen verwendet werden.
- (4) Steuerbefreiung wird außerdem auf Antrag für Hunde gewährt, die nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden und die
 - a) als Rettungshunde im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zum Einsatz kommen und die hierfür notwendige Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben,
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Tierherden in der hierfür benötigten Anzahl gehalten werden,

Entsprechende Nachweise bzw. amtsärztlichen Zeugnisses sind mit der Antragsstellung beizubringen.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt für das Halten eines Hundes der zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen, erforderlich ist.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuervergünstigungen nach § 4 (Steuerbefreiung) und § 5 (Steuerermäßigung) werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegeben Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Odervorland, Bereich Kämmerei (Steueramt), zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Odervorland, Bereich Kämmerei (Steueramt), schriftlich anzuzeigen.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 finden die Bestimmungen des § 4 Abs.2 und 3 und des § 5 keine Anwendung.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 2 Abs. 1, Nr. d erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenem Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des 4. Lebensmonats. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Steuerfestsetzung für kommende Steuerjahre ist zulässig.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides, sodann als Jahresbetrag am 01.07. oder als Halbjahresbetrag am 15.02. und 15.08. des jeweiligen Steuerjahres fällig. Spätere Steuerveranlagungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zum gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten oder zu verrechnen.
- (3) Wer einen bereits in der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Odervorland anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs.3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs.3 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde verzogen ist, beim Amt Odervorland abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Für jeden angemeldeten Hund übersendet die Gemeinde mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke führen bzw. umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Odervorland die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Der Verlust einer gültigen Hundesteuermarke ist umgehend anzuzeigen, auf Antrag wird dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke kostenpflichtig (Gebührenordnung Amt Odervorland) ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Odervorland auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen. Der Hundehalter ist ebenso zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter, sowie der Hundehalter verpflichtet, die vom Amt Odervorland übersandten Erhebungsbögen innerhalb der vorgeschriebenen Frist wahrheitsgemäß auszufüllen. Durch das Ausfüllen dieser Erhebungsbögen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs.4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs.1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs.2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - d) als Hundehalter entgegen § 9 Abs.3 Satz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke führt oder herumlaufen lässt,
 - e) als Hundehalter entgegen § 9 Abs.3 Satz 3 den Beauftragten des Amtes Odervorland auf Verlangen eine gültige Hundesteuermarke nicht vorzeigt,
 - f) als Hundehalter entgegen § 9 Abs.3 Satz 4 den Verlust einer gültigen Hundesteuermarke nicht umgehend anzeigt
 - g) als nach § 9 Abs. 4 Verpflichteter nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

h) als nach § 9 Abs. 5 Verpflichteter die vom Amt Odervorland übersandten Erhebungsbögen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

(2) Wer ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs.1 dieser Satzung handelt, kann gemäß § 15 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR belegt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Briesen (Mark), 27.11.2014

gez. Peter Stumm
Amtdirektor

Siegel

